

# Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

2. Band Nr. 17

Ausgegeben am 26. Juli 1918

36. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

## Die kleine Wahlrechtsreform.

Von Georg Stadnauer.

Während im Preussischen Landtag die Wahlrechtsfeinde ein gemeingefährliches Spiel treiben, hat der Reichstag eine Reform des Reichstagswahlrechts ohne heftige Kämpfe zur Durchführung gebracht. Allerdings kann das neue Gesetz »über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl« keineswegs als eine großzügige Reform eingeschätzt werden. Die vielberufene Neuorientierung erfolgt auch auf diesem Gebiet nur in verdünnter Dosis. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat sich bemüht, die schweren Mängel, die dem Wahlrecht für den Reichstag anhaften, gründlich zu beseitigen; mehr aber, als das neue Gesetz enthält, war weder von den Regierungen noch von der Mehrheit der Reichstagsparteien zu erreichen. Es ist ebenso bedauerlich wie kennzeichnend, daß auch der Reichstag in dieser Zeit der gewaltigen Weltumwälzung und der größten Leistungen des deutschen Volkes sich nicht dazu aufzuraffen vermochte, durch völlige Beseitigung der ungerechten Wahlkreiseinteilung die staatsbürgerliche Gleichberechtigung in vollem Umfang zu verwirklichen. Auch an die große Frage des Frauenwahlrechts hat sich der Reichstag nicht herangewagt; allzu stark herrschen noch in dieser Kulturangelegenheit ersten Ranges sowohl bei den Politikern wie leider auch in der Bevölkerung selbst die engherzigsten Vorurteile und Angstlichkeiten.

Die Sozialdemokratische Partei hatte in der Vorkriegszeit immer wieder dargelegt, daß das Reichstagswahlrecht in Folge der ungleichmäßigen Bevölkerungszunahme in den einzelnen Wahlkreisen von einer Wahl zur anderen sich verschärfende Ungerechtigkeiten aufweist. Immer höher stiegen in den Großstädten und Industrievierteln die Zahlen der Einwohner und Wähler, während zahlreiche andere Wahlkreise, besonders auf dem platten Lande, in ihrer Bevölkerungszahl beharrten oder nur wenig zunahmen. Immer ungleichmäßiger wurde das Gewicht der Wählerstimmen, immer weiter blieb der politische Einfluß des Wählers in den Großstädten hinter dem Einfluß des kleinstädtischen und ländlichen Wählers zurück. Den Hauptvorteil dieser Entwicklung hatten die konservativen Parteien sowie die Zentrumspartei. Nur der ungerechten Wahlkreiseinteilung verdankten die konservativen Elemente die ihnen noch verbliebene Machtstellung in der Reichspolitik. Sind doch, um nur ein Beispiel in die Erinnerung zurückzurufen, die konservativen Führer v. Heydebrand, v. Westarp, v. Schwerin-Löwis in Wahlkreisen gewählt, die bei der Wahl 1912 zusammen weniger als 300 000 Einwohner umfaßten, während einzelne großstädtisch-industrielle Wahlkreise bis zu einer Einwohnerschaft von mehr als 1 300 000 hinaufreichten. Bei ihrem Kampfe gegen diese Ungerechtigkeit konnte unsere Partei sich zudem darauf berufen, daß sowohl in der Verfassung des Reiches

wie im Reichswahlgesetz von 1869 die Änderung der Wahlkreiseinteilung gemäß der wachsenden Bevölkerungszahl in Aussicht gestellt war.

Auch bei den bürgerlichen Mittelparteien regte sich schon in der Vorkriegszeit die Neigung, einer gewissen Reform des Reichstagswahlrechts näherzutreten. Sie mußten die Benachteiligung der dichtbevölkerten Wahlkreise anerkennen. Zugleich befreundeten sich neben den Fortschrittler auch die Nationalliberalen mit dem Gedanken der Verhältniswahl, weil sie in den Großstädten gegenüber den sozialdemokratischen Arbeitermehrheiten bei der bisherigen Mehrheitswahl mehr und mehr erfolglos blieben. Als nun im Kriege die Sozialdemokratie in ihrem Kampfe für innere Reformen die Frage des Reichstagswahlrechts von neuem aufwarf und im Verfassungsausschuß des Reichstags diese Probleme zur Erörterung gelangten, zeigte sich, daß nunmehr auch die Reichsleitung einem Vorgehen auf diesem Gebiet sich anzuschließen bereit war. Auch das Zentrum gab seinen früheren Widerstand mit Rücksicht auf die ihm anhängenden industriellen und dichtbevölkerten Gebiete auf. So entstand die Regierungsvorlage, die den dichtbevölkerten Wahlkreisen 44 neue Reichstagsmandate gibt, die aber zugleich durch Einführung der Verhältniswahl in 26 neuzubildenden Wahlkreisen auch den bürgerlichen Parteien die Aussicht eröffnet, zu einer Vertretung in diesen Kreisen zu gelangen. Der Verfassungsausschuß und der Reichstag selbst haben die Regierungsvorlage, abgesehen von zwei wichtigen Verbesserungen, in ihrem Grundwesen aufrechterhalten; aber weitergehende Anträge unserer Partei auf Einführung des Verhältniswahlrechts für das ganze Reich wurden abgelehnt; desgleichen unser Eventualantrag, der, unter Aufhebung der nur zweimännigen Verhältniswahlkreise, den Wahlkreisen mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 200 000 je einen zweiten Abgeordneten zuzuteilen forderte.

Durch das neue Reichstagswahlgesetz wird die Zahl der Reichstagsabgeordneten bei den nächsten allgemeinen Wahlen von 397 auf 441 steigen, die Zahl der Wahlkreise dagegen sinkt auf 387, da mehrere bisherige Einzelwahlkreise zu neuen Verhältniswahlkreisen zusammengelegt werden. In die Neuregelung sind alle Wahlkreise, die nach der Volkszählung von 1910 etwa 300 000 Einwohner oder mehr umfaßten, einbezogen. Den neugebildeten Verhältniswahlkreisen wird auf je 200 000 Einwohner sowie auf einen Überschuf von mehr als 100 000 Einwohnern je ein Abgeordneter zugeteilt. Die Verhältniswahlkreise sind verschieden groß an Umfang und Wählerzahl, haben daher auch eine verschiedene Anzahl von Abgeordneten zu wählen: Berlin erhält 10 Abgeordnete (bisher 6), Teltow 7 (1), Hamburg 5 (3), Bochum 4 (1), Leipzig 4 (2). Weiter folgen 8 Kreise mit je 3 Abgeordneten und 13 Kreise mit je 2 Abgeordneten. Durch die Herausschälung der Großstadtgebiete aus den bisherigen Wahlkreisen entstehen in 11 Fällen Restwahlkreise, die aber wiederum in ihrer Einwohnerzahl sehr verschiedene Größe aufweisen. In einigen dieser Restwahlkreise — dies ist auch eine der unerfreulichen Seiten des neuen Gesetzes — wird durch die Abgabe der Arbeitervororte an die benachbarte Großstadt die Situation bei künftigen Wahlen für unsere Partei bedeutend erschwert sein.

Eine Erweiterung der Regierungsvorlage ist durch den Reichstag insofern vorgenommen worden, als auch noch andere städtische Wahlkreise, die in Zukunft bei zwei aufeinanderfolgenden Volkszählungen mehr als

200 000 Einwohner erreichen, in die Reform einbezogen werden. Diese Wahlkreise erhalten dann für jede weiteren angefangenen 200 000 Einwohner je einen neuen Abgeordneten, und die Abgeordneten dieser Kreise sind gleichfalls in der Verhältniswahl zu wählen.

Was die Einrichtung der Verhältniswahl betrifft, so sind in das Gesetz nur die grundlegenden Bestimmungen aufgenommen worden. Einzelvorschriften und nähere Ausführungsbestimmungen werden in einer Wahlordnung niedergelegt werden, die der Bundesrat erläßt. Die Wahlordnung sowie jede weitere Änderung derselben bedarf der Zustimmung des Reichstags. Zur Durchführung der Verhältniswahl sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag bei der Wahlkommission Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 50 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein müssen. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind; die betreffenden Personen kommen als Ersatzleute für den oder die gewählten Abgeordneten in Betracht. Die Einbringer von zwei oder mehreren Wahlvorschlägen sind berechtigt, ihre Wahlvorschläge als miteinander verbunden zu erklären. Durch diesen Zusammenschluß sollen auch kleinere Parteien die Möglichkeit gewinnen, so viele Stimmen zu erreichen, daß auf sie ein Abgeordnetensitz kommt. Für jeden Wahlkreis ist ein Wahlauschuß zu bestellen, der die Wahlvorschläge und ihre Verbindungen prüft, ihre Mängel beseitigt und sie öffentlich bekanntgibt.

Die Frage, die für das Verhältniswahlverfahren von größter Bedeutung ist, ob der Wähler streng an einen der Wahlvorschläge gebunden sein soll oder ob er nach Belieben aus verschiedenen Wahlvorschlägen die Namen der Mandatsbewerber zusammenmischen darf (sogenanntes Panaschieren) oder ob er, wenn er auf einen Wahlvorschlag beschränkt bleibt, doch durch Änderung in der Reihenfolge der Bewerber oder durch Streichung dieses oder jenes Namens die von der Parteiorganisation bei Aufstellung des Wahlvorschlags verfolgte Absicht durchkreuzen darf, diese Frage ist erfreulicherweise durch den Reichstag zugunsten der streng gebundenen Stimmzettel entschieden worden. Die Regierungsvorlage hatte einen Mittelweg zwischen »strenger Bindung« und sogenannter »Bewegungsfreiheit« des Wählers vorgeschlagen. Die bisherigen Erfahrungen bei Verhältniswahlen in den Einzelstaaten, Gemeinden und für sozialpolitische Vertretungskörperschaften haben aber gezeigt, daß die »freien Listen« trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen allerlei häßlichen Wahlumtrieben Vorschub leisten und daß sie das ganze Verfahren sehr kompliziert und schwerfällig gestalten. Soll aber die Verhältniswahl in das Verständnis der Bevölkerung schnell Eingang finden, so muß das Verfahren einfach und leicht faßlich sein. Dies ist der Fall auf Grund des Reichstagsbeschlusses, daß die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln nur einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein dürfen und daß alsdann für die Verteilung der einzelnen Wahlvorschlag zugehörigen Abgeordnetensitze unter die einzelnen Bewerber die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend ist. Die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge soll aber nach der fast allgemein für Verhältniswahlen üblich gewordenen Berechnungsweise des Belgiers d'Hondt vorgenommen werden. Danach werden die Stimmzahlen, die auf jeden Wahlvorschlag gefallen sind, nacheinander durch 1, 2,

3 usw. geteilt und von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Abgeordnetensitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen.

Bemerkenswert ist die schon oben erwähnte Bestimmung des Gesetzes, die die Ersafleute betrifft. Lehnt ein Abgeordneter die Wahl ab oder scheidet er im Verlauf der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode aus dem Reichstag aus, so gibt es keine Ersafwahl, sondern derjenige Bewerber, der auf dem Wahlvorschlag an nächster Stelle nach dem ausscheidenden Abgeordneten stand, tritt in das Mandat ein. Diese Bestimmung ist zweifellos eine Beigabe der Verhältniswahl, die unter Umständen zu recht unangenehmen Vorkommnissen führen kann. Es kann geschehen, daß ein Bewerber in den Besitz des Mandats gelangt, obgleich er der Partei, die ihn auf den Wahlvorschlag gebracht hat, keineswegs mehr genehm, möglicherweise von ihr sogar abgefallen ist. Wegen diese Begleitererscheinung der Verhältniswahl ist jedoch eine Abhilfe kaum zu finden. Nur durch möglichst sorgsame Auswahl der Bewerber können sich die Parteien gegen peinliche Erfahrungen dieser Art schützen.

Die Sozialdemokratie kann das neue Wahlgesetz keineswegs mit Begeisterung aufnehmen; es bleibt das Übel der höchst ungleichen und ungerechten Wahlkreiseinteilung bestehen. Es kommen sogar neue Übelstände hinzu. Unerfreulich ist es sicherlich, daß die Reichstagswahlen in Zukunft nicht nach einem einheitlichen Verfahren, sondern teils in Mehrheitswahl in Einer-Wahlkreisen, teils in Verhältniswahl stattfinden werden. Ferner muß es als Widerspruch und als schweres Unrecht empfunden werden, daß in den großstädtischen Verhältniswahlkreisen nunmehr die Minderheiten zur politischen Geltung gelangen, nicht aber in den anderen 361 Wahlkreisen. Dieses Unrecht trifft am meisten die Sozialdemokratie, gegen deren großstädtische Mehrheiten den anderen Parteien ein Gegengewicht gegeben wird, während ihre sehr ansehnlichen Minderheiten in den übrigen Wahlkreisen nicht zur Geltung gelangen. Schließlich ist als sehr übler Bestandteil des neuen Gesetzes die Einrichtung von allergeringsten Verhältniswahlkreisen anzusehen, in denen nur zwei Abgeordnete zu wählen sind. Das widerspricht dem eigentlichen Sinne der Verhältniswahl. Wenn alle Parteien zu einer ihrer Stimmstärke entsprechenden Vertretung gelangen sollen, so ist das nur in einigermaßen großen Wahlbezirken möglich. In den Zweier-Kreisen können nur die beiden stärksten Parteien zur Vertretung gelangen, die anderen fallen aus. In solchen Kreisen wird auch die Wahl wahrscheinlich an Lebendigkeit verlieren. Es geht da nicht mehr in scharfem Kampfe um Sieg oder Niederlage, sondern die beiden stärksten Parteien wissen von vornherein, daß ihnen ein Sieg sicher ist, wenn sie auch in der Minderheit bleiben, wofür diese Minderheit nur um eine Stimme die Hälfte der an erster Stelle stehenden Partei übertrifft.

Bei der Gesamtabstimmung über das Wahlgesetz haben sich die Unabhängigen wiederum von einem unfruchtbaren Scheinradikalismus leiten lassen. Sie haben lediglich die Mängel und Unzulänglichkeiten des neuen Gesetzes hervorgekehrt. Dabei haben sie sich in die selbstamsten Widersprüche verstrickt. Sie stimmten für den von liberaler Seite beantragten § 5a, der noch weitere Kreise in die Reform einbezieht und zu zweimännigen Ver-

hältnißwahlkreisen macht. Das ließen sie als Verbesserung der Vorlage gelten, obschon alle Mängel der Vorlage auch in diesem § 5a wiederkehren. Offenbar wagten sie nicht, den § 5a abzulehnen, weil ihre Stimmen den Ausschlag geben konnten, als das Zentrum mit den Konservativen und Polen gegen § 5a eintrat. Die Ablehnung des ganzen Gesetzes durch die Unabhängigen — wieder in schöner Gemeinschaft mit den Konservativen! — hat noch dadurch einen besonderen Beigeschmack, als gerade für sie durch dieses Gesetz die ihnen nach den letzten Erbschaftswahlen in Niederbarnim und Zwickau drohende Gefahr vermindert wird, Mandate bei den nächsten allgemeinen Wahlen überhaupt nicht zu erlangen.

Unsere Reichstagsfraktion durfte dem Gesetz die Zustimmung nicht versagen. Ohne unsere Mitwirkung wäre das von den Konservativen heftig bekämpfte Gesetz nicht zustande gekommen. Wir mußten uns also fragen, ob wir die Verantwortung für das Scheitern des Gesetzes übernehmen konnten. Entscheidend zugunsten der Annahme mußte die Tatsache sein, daß die Großstädte 44 neue Reichstagsitze zugesprochen erhalten. Wir dürfen der Milderung des Unrechts an der großstädtischen Bevölkerung, über das gerade wir stets Beschwerde geführt haben, nicht entgentreten. Ferner kann es nicht gering angeschlagen werden, daß das von uns seit Jahrzehnten eifrig vertretene Prinzip der Verhältnißwahl jetzt bei den Reichstagswahlen siegreichen Einzug hält. Schließlich haben wir auch ein Interesse an der Wirkung, die das Gesetz voraussichtlich auf die künftige Zusammensetzung des Reichstags haben wird. Die neuen Mandate dürften in ihrer großen Überzahl der Sozialdemokratie und den liberalen Parteien zufallen, während das Zentrum geringeren Anteil daran haben wird und die Konservativen so gut wie leer ausgehen werden. Das wird eine für die Zukunft Deutschlands sehr bedeutsame Schwächung des konservativ-agrarischen Elements, eine Stärkung der industriell-städtischen Parteien zur Folge haben. Ferner wird unsere Partei sich auch mit Erfolg darum bemühen können, an Stelle der jetzigen unzureichenden Not- und Teilerform ein wirklich demokratisches Wahlgesetz für das Deutsche Reich zu schaffen.

## Die gewerkschaftliche Bewegung Rußlands während der Revolution.

Von P. Olberg.

### I.

Das alte russische Regime war nicht nur ein bitterer Feind der politischen Freiheit, es hat auch die ökonomische Selbständigkeit der demokratischen Verbände zu zertreten versucht, da es darin eine Gefährdung seiner politischen Macht erblickte. Unter solchen Umständen konnte von einer erfolgreichen Gewerkschaftsbewegung oder überhaupt einer Entwicklung der wirtschaftlichen Klassenorganisation des Proletariats in Rußland keine Rede sein. Und in der Tat, wenn wir einen Blick auf die historische Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen werfen, finden wir, daß diese nur aus allerhand milden Stiftungen — Vereinen für Selbsthilfe, Kranken- und Sterbekassen — bestanden, die mit der Gewerkschaftsbewegung der arbeitenden Klassen nichts gemein haben. Eine gewisse normale Grundlage